

Merkblatt „Bayerische regionale Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft“ einschließlich „Regionalkredit“ (RK0)

1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes, des Handels, des Fremdenverkehrsgewerbes sowie des sonstigen Dienstleistungsgewerbes.

Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle, handwerksähnliche Unternehmen im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sein.

Vorhaben von Dienstleistungsunternehmen können gefördert werden, sofern diese regionalwirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer deutlichen Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes beitragen.

2 Verwendungszweck

2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte; Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien.

2.2 Besondere Bestimmungen

Der Erwerb einer *stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte* kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt.

Bei *Betriebsverlagerungen* sind die Kosten der Erweiterung förderfähig. Aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielte bzw. erzielbare Erlöse und evtl. Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Das Investitionsvorhaben muss zu einer nicht unwesentlichen unmittelbaren und dauerhaften Erhöhung des Gesamteinkommens im jeweiligen Wirtschaftsraum führen (*Primäreffekt*). In den Fördergebieten sind neue Dauerarbeits- und/oder Ausbildungsplätze zu schaffen oder vorhandene zu sichern. Mit der Realisierung des Investitionsvorhabens muss eine besondere Anstrengung des Betriebes verbunden sein.

Im *Fremdenverkehrsbereich* werden vorrangig Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebots gefördert. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazitäten führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

Förderfähig sind im Anlagevermögen aktivierte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anschaffungskosten immaterieller oder geleaster Wirtschaftsgüter.

Nicht förderfähig sind

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Kosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
- Aufwendungen für den Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sein denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen befindet sich in der Gründungsphase.

3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Regionalkredits (RK0) eingesetzt werden.

Eine Kombination beider Förderarten ist möglich.

Soll mit Hilfe der Zuwendung ein Regionalkredit verbilligt werden, besteht die Möglichkeit, das Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Darlehensstypen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt auf Basis eines Beratungsgesprächs bei der zuständigen Bezirksregierung. Bezüglich Auszahlung und Gebühren siehe aktuelle Übersicht Darlehensbedingungen.

Für Darlehen, die im Eigenrisiko der Hausbanken ausgereicht werden, wird es den durchleitenden Kreditinstituten unter Berücksichtigung von Bonität und Sicherheiten des Letztkreditnehmers ermöglicht, einen risikoabhängigen Aufschlag auf den Letztkreditnehmerzinssatz zu erheben. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Zinsaufschlag

- unter Risikogesichtspunkten gerechtfertigt ist,
- dem Letztkreditnehmer im Rahmen der Antragstellung eingehend begründet wurde und
- der Höhe nach im Antragsvordruck 90 IH (blau) bzw. 90 FV (grün) im Rahmen der „Finanzierungsbestätigung der Hausbank“ (Seite 6) in Ergänzung von Tz. 4 „Bestätigungen“ neben den Angaben zur Bonitätseinschätzung und prozentualen Besicherung (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“) formlos mitgeteilt wird.

Für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist der Margenaufschlag ausgeschlossen. Bei Darlehen, für die eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft - KGG - beantragt wird, ist ein Margenaufschlag möglich, sofern Bonität und Besicherung dies rechtfertigen.

Zins- und Tilgungstermine sind der 30.06. und 31.12.

4 Umfang der Förderung

Der Subventionswert (siehe Tz. 4 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf bestimmte von der Europäischen Union vorgegebene Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Für die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) wird der Förderhöchstsatz im jeweils gültigen Rahmenplan festgelegt.

Außerhalb der GA-Gebiete gelten die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 4 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) festgelegten Förderhöchstsätze.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Höchstsubventionswerte und der durch die Richtlinien vorgegebene Förderrahmen im Vollzug - insbesondere auch wegen der Mittelknappheit - in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden können.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinie

Für die Gewährung von Finanzierungshilfen aus den bayerischen regionalen Förderungsprogrammen gilt die durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekannt gemachte Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Vorbeginnklausel/Dauer des Vorhabens

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Regierung eingegangen sein. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn.

Das Vorhaben muss so weit vorbereitet sein, dass es nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden kann.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionsvorhaben, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

5.3 Eigenmitteleinsatz/Durchfinanzierung

Der Kreditnehmer hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder nicht zinsverbilligte sonstige Fremdmittel einzusetzen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

6 Mehrfachförderung

Im Rahmen der jeweiligen Subventionshöchstwerte ist eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes grundsätzlich möglich.

7 Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist der Vordruck 90 IH (blau) „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Industrie, Handwerk und ggf. sonstiges Dienstleistungsgewerbe -“ bzw. der Vordruck 90 FV (grün) „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Fremdenverkehr -“ zu verwenden.

Der Antrag ist zusammen mit der Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank und - soweit es sich um ein Bauvorhaben handelt - einer Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen, die den Antragsteller auch über die Möglichkeiten der Auszahlung berät (siehe Tz. 3). Die Entscheidung der Regierung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid bekannt gegeben.

8 Hinweis

Der Regionalkredit, der mit der Zuwendung aus den Regionalprogrammen zinsverbilligt werden soll, wird über die Hausbank unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Erhebt die Hausbank einen vom Kreditnehmer zu tragenden Zinsaufschlag, sind zusätzliche Angaben (siehe Tz. 3) erforderlich.

Soweit ein Regionalkredit bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Haftungsfreistellung (siehe Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) oder eine Staats-/LfA-Bürgerschaft bzw. die Bürgerschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft (KGG) zu beantragen. Für diese Risikoübernahmen ist der Vordruck 100 einzureichen. Die ggf. zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.